

Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr

(Verkehrszulassungsverordnung, VZV)

vom xx.xx.2014

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verkehrszulassungsverordnung vom 27. Oktober 1976 wird wie folgt geändert:

Ersatz von Ausdrücken

Im ganzen Erlass wird «Invalidenfahrstuhl» durch «Rollstuhl» ersetzt, mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.

Art. 4 Abs. 5 Bst. g und h (neu)

⁵Im Übrigen berechtigen im Binnenverkehr der Führerausweis:

- g. der Kategorien B und F: zum Führen von Kleinmotorrädern nach Artikel 14 Buchstabe b Ziffer 3 VTS;
- h. der Kategorie M: zum Führen von Kleinmotorrädern nach Art. 14 Buchstabe b Ziffer 4 VTS.

Art. 5 Abs. 2 Bst. e und Bst. f (neu)

²Ein Führerausweis ist nicht erforderlich zum Führen:

- e. eines motorisierten Invalidenfahrstuhls mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 10 km/h;
- f. eines Kleinmotorrads nach Artikel 14 Buchstabe b Ziffer 4 VTS.

Art. 25 Abs. 1 zweiter Satz

¹Wer mit Fahrzeugen der Kategorien B oder C, der Unterkategorien B1 oder C1 oder der Spezialkategorie F berufsmässig Personen transportieren will (Art. 3 Abs. 1^{bis} ARV2), benötigt eine Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport.

SR

Davon ausgenommen sind Kleinmotorräder, die auch mit den Kategorien B oder F geführt werden dürfen.

II

Diese Änderungen treten am TT. MMMM. JJJJ in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Didier Burkhalter

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

